VERORDNUNG (EWG) Nr. 285/80 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2524/79 und zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 hinsichtlich der für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 vorgesehenen Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2961/79 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2524/79 der Kommission (3) wurden für die Erfüllung der Erzeugerverpflichtungen und die Lieferung von Alkohol an die Interventionsstellen neue Fristen gesetzt.

Der Umfang einiger zu Beginn des Wirtschaftsjahres durchgeführter Destillationsmaßnahmen hat bei der geregelten Abwicklung der Destillationsverpflichtungen zu Schwierigkeiten geführt, die einigen Erzeugern die rechtzeitige Einhaltung ihrer Verpflichtungen unmöglich machten.

Aus Gründen der Billigkeit ist es deshalb erforderlich, diesen Erzeugern eine zusätzliche Möglichkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verschaffen und für die Lieferung des so erhaltenen Alkohols an die Interventionsstelle einen neuen Termin zu setzen.

Um klarzustellen, daß durch diese Verlängerung für die begünstigten Erzeuger nicht die Möglichkeit entfällt, die Interventionsmaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 in Anspruch zu nehmen, empfiehlt sich der Hinweis, daß der Bezugszeitraum gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2807/79 (5), entsprechend verlängert ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2524/79 wird wie folgt geändert :

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Datum „31. Dezember 1979" wird durch das Datum „31. März 1980" ersetzt.

2. Das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Datum „31. Januar 1980" wird durch das Datum „30. April 1980" ersetzt.

3. Das in Artikel 2 genannte Datum „31. März 1980" wird durch das Datum „30. Juni 1980" ersetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1715/79 genannte Datum „31. Dezember 1979" wird durch das Datum „31. März 1980" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 16. 11. 1979, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 319 vom 14. 12. 1979, S. 19.